



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 50 115/962-II/2/95

Wien, am 29. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

XIX.GP.-NR
1564/AB
1995-09-01

Parlament
1017 Wien

~~zu~~ 1715 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1715/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Mißhandlung eines türkischen Staatsbürgers durch Polizeibeamte" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wann wurde der Vorfall vom Spital bzw. der Ärzte zur Anzeige gebracht?
- 2) Wann wurde Ihnen der genannte Vorfall bekannt?
- 3) Wie lautet der genaue Bericht der Polizeibeamten über die Amtshandlung und die im Rahmen der Amtshandlung begangene Mißhandlung?
- 4) Was gedenken Sie zur Aufklärung dieser Mißhandlung zu unternehmen?
- 5) Mit welchen Konsequenzen haben die involvierten Polizisten zu rechnen?
- 6) Was gedenken Sie in Hinkunft zu unternehmen, um Mißhandlungen in Polizeigewahrsam hintanzuhalten?

Einleitend halte ich fest, daß zu dem angegebenen Vorfallstag (25. Juli 1995) keine Amtshandlung ermittelt werden konnte. Es dürfte sich offenbar um einen Schreibfehler handeln. Die vermutlich bezugshabende Amtshandlung war am 25. Juni 1995.

- 2 -

Im einzelnen führe ich dazu aus:

Zu Frage 1:

Die am 27. Juni 1995 von der Krankenanstalt Rudolfsstiftung ausgestellte Verletzungsanzeige wurde am 29. Juni 1995 expediert und langte am 7. Juli 1995 beim Bezirkspolizeikommissariat Wien-Favoriten ein.

Zu Frage 2:

Ich erlangte vom Vorfall durch die gegenständliche Anfrage erstmals Kenntnis.

Zu Frage 3:

Der Polizeibericht lautet:

Am 25. Juni 1995, um 21.05 Uhr, bemerkten zwei Sicherheitswachebeamte im Rahmen ihres Streifendienstes in Wien 10., Südbahnhof, in der Kassenhalle den A. C., welcher dadurch Aufsehen erregte, daß er lautstark herumschrie und versuchte, Passanten anzurempeln bzw. deren Getränk (Bier) an sich zu nehmen.

Mehrere Personen äußerten ihren Unmut über das Verhalten des A. C. und forderten die Beamten zum Einschreiten auf.

Daraufhin begaben sich die beiden Sicherheitswachebeamten zum Genannten und forderten ihn auf, sein Verhalten unverzüglich einzustellen und sich zu legitimieren. A. C., der offensichtlich alko-

- 3 -

holisiert war, schrie weiter, beschimpfte die Beamten und schlug mit den Händen um sich.

A. C. wurde von der Strafbarkeit seines Verhaltens in Kenntnis gesetzt, und es wurde ihm die Anzeigeerstattung im Falle der Fortsetzung angedroht.

Er wurde abermals zur Ausweisleistung aufgefordert und anschließend abgemahnt, sein ordnungsstörendes und aggressives Verhalten einzustellen.

Er leistete jedoch nicht Folge, worauf er von der Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt und ihm im Falle der Fortsetzung seines strafbaren Verhaltens die Festnahme angedroht wurde.

Ungeachtet der vorangegangenen Abmahnung setzte A. C. sein Verhalten jedoch fort, sodaß anwesende Passanten ihren Unmut darüber kundtaten und die Beamten aufforderten, doch endlich etwas zu unternehmen.

A. C. wurde schließlich um 21.10 Uhr nach der Bestimmung des § 35 Abs. 3 VStG festgenommen und in das Wachzimmer Südbahnhof eskortiert. Dies erfolgte unter äußerster Schonung seiner Person.

Da der Festgenommene sein aggressives Verhalten im Wachzimmer weiter fortsetzte, mußten ihm die Handfesseln angelegt werden, wobei

- 4 -

auf die Blutzirkulation Rücksicht genommen wurde.

Der diensthabende rechtskundige Journalbeamte ordnete nach Kenntnisnahme des Vorgefallenen die Abgabe des Festgenommenen zwecks Ausnützung in den Arrest des Bezirkspolizeikommissariates Favoriten an.

Die Abnahme der Handfessel erfolgte im Arrestantenwagen.

A. C. wurde am 26.6.1995 um 10.15 Uhr nach Einvernahme aus dem Arrest entlassen.

Zu Frage 4:

Das Sicherheitsbüro der BPD Wien wurde beauftragt, den Vorfall einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis wird entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Anklagebehörde zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt werden.

Zu Frage 5:

Inwieweit darüber hinaus gegen die mit der Amtshandlung befaßt gewesenen Beamten disziplinäre Maßnahmen zu ergreifen sind, wird sich nach der anklagebehördlichen Finalisierung richten.

Für den Fall, daß die Disziplinarbehörde einen Schulterspruch fällen sollte, sieht das Gesetz (§ 92 Abs. 1 BDG) die Disziplinarstrafen des Verweises, der Geldbuße, der Geldstrafe oder der Entlassung vor.

- 5 -

Zu Frage 6:

Bekanntgewordene Mißhandlungsvorwürfe werden - wie bisher - selbstverständlich auch hinkünftig mit der gebotenen Gründlichkeit untersucht. Sollten sich hiebei Hinweise auf Fehlverhalten seitens der eingeschrittenen Exekutivbeamten ergeben, werden die gesetzlich vorgesehenen Institutionen (Staatsanwaltschaft, Disziplinarbehörde) zwecks entsprechender Ahndung befaßt werden.

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'G' or 'J' followed by a more fluid, flowing line extending to the right.